

ZU DEMOSTHENES

XIX 257 Ἄνθρωπος πολλὰ καὶ δεινὰ πρεσβεύσας . . . ἠτίμωσεν ὑπακούσαντά τιν' αὐτοῦ κατήγορον. Das bezieht sich auf Timarchos und seine Verurteilung infolge der von Aischines gegen ihn erhobenen Anklage. Die Erklärungen, die man zu ὑπακούσαντα gegeben hat, bezeichnet Weil mit Recht als nicht genügend (es ist in der Tat hier unverständlich) und schlägt vor προσκρούσαντά τι τὸν αὐτοῦ κατήγορον. Aber gerade die Stelle, auf die Weil hinweist und auf die hier Bezug genommen wird: 233 εἰ δέ τις ὦν ἐφ' ἡλικίας ἐτέρου βελτίων τὴν ἰδέαν, μὴ προϊδόμενος τὴν ἐξ ἐκείνης τῆς ὄψεως ὑποψίαν ἰταμώτερον τῷ μετὰ ταῦτα ἐχρήσατο βίῳ, τοῦτον ὡς πεπορνευμένον κέκρικεν, gibt eine viel leichtere und sich enger anschliessende Verbesserung an die Hand: ὑπ(οπτ') ἀκούσαντά τιν' αὐτοῦ κατήγορον = einen Ankläger von ihm, der in einige Verdächtigungen seines Rufes geraten war.

XXII 51 ἀλλὰ πῶς; ὡς ὁ νόμος κελεύει τῶν ἄλλων ἕνεκα· τοῦτο γὰρ ἐστὶ δημοτικόν. οὐ γὰρ τοσοῦτον . . . τοσοῦτων χρημάτων . . . εἰσπραχθέντων ὑπέλησθε ὅσον ἐζημίωσθε τοιοῦτων ἐθῶν . . . εἰσαγομένων. Mit Recht bemerkt Weil, dass niemand τῶν ἄλλων ἕνεκα genügend habe erklären können, und vermutet, dass vielleicht τῶν ἀνθρώπων zu lesen sei. Allein das ist gegenüber dem folgenden begründenden Gedanken viel zu allgemein. Wenn Blass κελεύει τῶν ἄλλων ἕνεκα interpungiert, so wird damit nichts gewonnen. Passend ist τῶν τ' ἄλλων ἕνεκα (καὶ τοῦ δήμου) = sowohl aus den übrigen Gründen (die man für gesetzliches Handeln überhaupt anführen kann) als um des Volkes willen. Daran fügt sich im engsten Zusammenhange an 'denn das ist im Interesse des Volkes (δημοτικόν)' und dessen folgende Begründung.

XXIII 51 (ὁ νόμος δηλοῖ) ὅτι, ἐὰν κατὴν τις ὅποι (κατέναι) μὴ ἔξεστι, καὶ αὐτὸ ταῦτο δίδωσιν, οὐχ ὅπου βούλεται

τις (ἐνδεικνύται). Wie die Worte überliefert sind, läge es am nächsten καὶ αὐτὸ τοῦτο auf ἐὰν κατῆ zu beziehen und nicht auf das wirkliche Objekt von δίδωσιν, nämlich ἐνδεικνύται, das erst aus dem Vorhergehenden entnommen werden muss. Aber gesetzt auch, dass die Beziehung auf das Entferntere gestattet wäre, so bleibt doch καὶ = auch unpassend. Denn das Gesetz gestattet die Anzeige (ἐνδειξις) nicht auch, sondern nur in dem gegebenen Falle: ἐὰν τις κατῆ ὅποι μὴ ἔξεστι. Diesen Sinn bietet κατ' αὐτὸ τοῦτο = gerade in diesem (und in keinem andern) Falle.

XXIV 1 τὰ μὲν ἄλλ' ὅσα . . χεῖρον ἔχειν τὰ κοινὰ ποιήσει, κύριος εἰ γενήσεται, τάχα δὴ κατ' ἕκαστον ἀκούοντες ἐμοῦ μαθήσεσθε, ἐν δ', ὃ μέγιστον ἔχω καὶ προχειρότατον πρὸς ὑμᾶς εἰπεῖν, οὐκ ἀποτρέπομαι. In Gegensatz zu dem, was sie später erfahren werden, kann nicht etwas gestellt werden, was der Redner sagen will, sondern was er schon jetzt oder noch vorher sagen will. Daraus ergibt sich die Verbesserung πρὸς ὑμᾶς <προ>εἰπεῖν οὐκ ἀποτρέπομαι; denn so ist zu verbinden und das Komma nach προχειρότατον zu setzen. Vgl. Proöm. 23. 32 οὐκ ἀποτρέπομαι λέγειν. Zu προεἰπεῖν = antea dicere vgl. XX 125 XXI 24. Gewöhnlich zieht man πρὸς ὑμᾶς εἰπεῖν zu προχειρότατον, was nicht nötig ist; denn ebenso steht ohne determinativen Infinitiv XXII 51 τοῦτ' ἂν εὔροιτε προχειρότατον. Auf die Weise hat sich Blass veranlasst gesehen οὐκ ἀποκρύψομαι, zu schreiben nach Σ ἀποκρύψομαι γρ., was dann allerdings passender ist; nur wäre <νῦν> οὐκ ἀποκρύψομαι erforderlich. Allein mir scheint ἀποκρύψομαι Konjektur eines Lesers zu sein, die demselben Anlass entsprang wie bei Blass (Weil bezeichnet sie als notée en marge par le reviseur), und ich halte οὐκ ἀποτρέπομαι (ich will mich nicht abhalten lassen, nicht darauf verzichten) in der angegebenen Verbindung für den gewählteren Ausdruck.

XXIV 106 ὃ μὲν γε (Σόλων) καὶ τοὺς ὄντας <κακουργούς> βελτίους ποιεῖ καὶ τοὺς μέλλοντας ἔσεσθαι· ὃ δὲ (Τιμοκράτης) καὶ τοῖς γεγενημένοις πονηροῖς, ὅπως μὴ δώσουσι δίκην, ὁδὸν δείκνυσι. Der Zusatz ist nötig, weil man sonst aus dem Folgenden πονηρούς ergänzen müsste, was kaum zulässig ist, jedenfalls aber das Verständnis in der lästigsten Weise erschwert.

XXV 37 ἐὰν οὖν ἀκύρους τοὺς νόμους οὗτοι ποιήσαντες ἀφώσι σε τήμερον, νῦν μ' ἐξελέγξεις; Das gibt keinen rechten Sinn. Denn nach erfolgter Freisprechung ist jede Widerlegung der Anklage überflüssig und zwecklos. Man müsste denn hier

den Gedanken finden wollen: wenn die Richter dich gegen die Gesetze heute freisprechen, so liegt darin noch keine Widerlegung. Das hiesse aber den Richtern eine doppelte Beleidigung ins Gesicht schleudern, indem der Redner einmal eine Gesetzesverletzung bei ihnen voraussetzen und ausserdem ihrem Urteile über die Schuldfrage kein Gewicht beilegen würde. Statt ἐὰν οὖν ist ἴν' οὖν zu lesen. So wird dem Angeklagten die Absicht zugeschoben die Richter irrezuführen und zu einer die Gesetze verletzenden Freisprechung zu veranlassen. Dazu stimmt 38 ἄξιός ἐστιν ἀπολωλῆναι . . . , εἰ μὴδὲν ἔχων (ἀδίκημα δεικνύσαι) ἔνεκα τοῦ παρακρούσασθαι καὶ φενακίσαι ὑμᾶς ταυτ' ἔρεϊ.

XXXIV 23 καὶ οὗτος (Χρύσιππος) μὲν ἐδάνεισεν αὐτῷ (Φορμίῳ) δισχιλίας δραχμὰς ἀμφοτερόπλου, ὥστ' ἀπολαβεῖν Ἀθήνησι δισχιλίας ἑξακοσίας δραχμὰς. Φορμίῳ δέ φησιν ἀποδοῦναι Λάμπιδι ἐν Βοσπόρῳ ἑκατὸν καὶ εἴκοσι στατήρας Κυζικηνοῦς . . . δανεισάμενος ἔγγειων τόκων. ἦσαν δὲ ἔφεκτοι οἱ ἔγγειοι τόκοι, ὁ δὲ Κυζικηνὸς ἐδύνατο ἐκεῖ εἴκοσι καὶ ὀκτὼ δραχμὰς Ἀττικὰς. δεῖ δὴ μαθεῖν ὑμᾶς ὅσα φησὶ χρήματα ἀποδεωκῆναι. τῶν μὲν γὰρ ἑκατὸν καὶ εἴκοσι στατήρων γίνονται τρισχιλία τριακόσiai ἐξήκοντα, ὁ δὲ τόκος ἔγγειος ὁ ἔφεκτος [τῶν τριάκοντα μνῶν καὶ τριῶν καὶ ἐξήκοντα] πεντακόσiai δραχμαὶ καὶ ἐξήκοντα [τὸ δὲ σύμπαν κεφάλαιον γίνεταί τόνον καὶ τόνον]. ἔστιν οὖν . . . οὗτος ὁ ἄνθρωπος ἢ γενήσεται ποτε δὲ ἀντὶ δισχιλίων καὶ ἑξακοσίων δραχμῶν τριάκοντα μνᾶς καὶ τριακοσίας καὶ ἐξήκοντα ἀποτίμειν προεἰλετ' ἂν καὶ τόκον πεντακοσίας δραχμὰς καὶ ἐξήκοντα δανεισάμενος, ἃς φησιν ἀποδεωκῆναι Φορμίῳ Λάμπιδι, τρισχιλίας ἑννακοσίας εἴκοσιν; Chrysippos hat dem Phormion für eine Handelsfahrt hin und zurück nach dem Bosphorus 2000 Drachmen zu 30% Seezins geliehen; daraus ergaben sich als in Athen zurückzuzahlende Schuld 2600 Drachmen. Nun behauptet Phormion diese schon am Bosphorus an Lampis, einen Beauftragten des Chrysippos, entrichtet zu haben, und zwar vermitteltst eines von ihm dort aufgenommenen Kapitals von 120 kyzikenischen Stateren. Da nun dieser Stater den Wert von 28 attischen Drachmen hatte, so ergibt sich ein die Schuld an Chrysippos übersteigender Betrag von 3360 Drachmen. Phormion aber hatte dafür die landesüblichen Zinsen zu bezahlen, die $\frac{1}{6}$ des Kapitals (τόκος ἔφεκτος) betragen, also 560 Drachmen. Daraus ergab sich für die Gelder, aus denen die Rückzahlung an Chrysippos bestritten wurde, der Gesamtbetrag von 3920 Drachmen. Zunächst ist nun die nach

τόκος . . . ἔφεκτος folgende Angabe des Kapitalbetrages nicht nur ganz überflüssig, da sie schon unmittelbar vorher sich findet, sondern auch verkehrt, statt τῶν τριάκοντα καὶ τριῶν μνῶν καὶ ἐξήκοντα (δραχμῶν) = 3360 Drachmen. Ich habe sie daher gleich eingeklammert. Ebenso im Folgenden τὸ δὲ σύμπαν . . . τόσον; denn 'die Gesamtsumme beträgt so und so viel' ist, da der Betrag nicht angegeben wird, völlig nichtssagend. Im Folgenden beweist nun der Redner die Unglaublichkeit der Behauptung des Phormion daraus, dass er zur Rückzahlung seiner Schuld an Chrysis viel mehr aufgewandt haben wolle, als er schuldig gewesen sei. Hier steht nun ἄς φησιν ἀποδεδωκέναι Φορμίων Λάμπιδι nicht an seiner Stelle; denn die Zinsen, worauf es sich bezieht, hat Phormion nicht dem Lampis, sondern dem Gläubiger am Bosporus gezahlt, der ihm das bezügliche Kapital vorgestreckt hatte. Die Worte sind also nach προείλετ' ἄν einzusetzen, denn sie gelten nur von diesem Kapital. Die am Ende stehende zusammenhangslose Zahlangabe bezeichnet die Gesamtsumme der zur Rückzahlung der Schuld aufgewandten Gelder: 3360 Dr. geliehenes Kapital + 560 Dr. Zinsen = 3920 Dr. Sie übersteigt die rückgezahlte Schuld von 2600 Dr. um 1320 Dr. oder in runder Summe um 13 Minen; daher gleich im Folgenden ἐν Βοσπόρῳ (τὸ ἀργύριον) ἀπέδωκε, τρισὶ καὶ δέκα μναῖς πλέον; vgl. 30 und die runde Gesamtsumme 41. Da nun aber die Gesamtsumme als solche hier nicht bezeichnet ist, so folgt daraus, dass man das obige τὸ δὲ σύμπαν κεφάλαιον hier einsetzen muss. Es war beim Abschreiben ausgefallen und dann an den Rand geschrieben worden; darauf wurde es an verkehrter Stelle eingefügt mit dem Zusatz γίγνεται τόσον καὶ τόσον, wodurch anheimgegeben wird die Gesamtsumme aus den vorstehenden Angaben zu berechnen. Nach dem Gesagten gewinnt nun der letzte Abschnitt folgende Gestalt: ἔστιν οὖν . . . οὗτος ὁ ἄνθρωπος ἢ γενήσεται ποτε ὃς ἀντὶ δισχιλίων καὶ ἑξακοσίων δραχμῶν τριάκοντα μνᾶς καὶ τριακοσίας καὶ ἐξήκοντα (δραχμᾶς) ἀποτίειν προείλετ' ἄν, ἄς φησιν ἀποδεδωκέναι Φορμίων Λάμπιδι, καὶ τόκον πεντακοσίας δραχμᾶς καὶ ἐξήκοντα δανεισάμενος, <τὸ δὲ σύμπαν κεφάλαιον> τρισχιλίας ἑννακοσίας εἴκοσιν;

XLI 23 τοῦτό γε δεινὸν δήπου, εἰ πρὸς τὰ συγκεχωρημένα ὑπὸ αὐτῶν τούτων ἐξέσται νῦν ἀντιλέγειν καὶ μηδὲν σημεῖον ὑμῖν ἔσται, διότι πάντες ἄνθρωποι πρὸς τὰ μῆτ' ἀληθῆ μῆτε δίκαια τῶν ἐγκλημάτων οὐ κατασιωπᾶν, ἀλλὰ παραχρήμα ἀμφισβητεῖν εἰώθαμεν, μὴ ποιήσαντες δὲ ταῦτα . . . πονηροὶ . .

δοκοῦσιν εἶναι. Man sieht hier nicht recht, was für ein σημεῖον gemeint sei. Ich glaube daher, dass man lesen muss καὶ μηδὲν σημεῖον ὑμῖν ἔσται ὅτι κτλ. (ΔΙ aus ΑΙ wiederholt) = und kein Fingerzeig für euch sein soll der Umstand dass usw. Vgl. meine Kritisch-hist. Synt. 389, 2. 593, 1—4.

XLI 25 τί δεῖ μακρῶν ἔτι λόγων; ὅμως δ' ἂν ἄρα περὶ τῆς προικὸς ἀγανακτῆ . . ., ψεύσεται. Es wird zu einer andern Beschwerde übergegangen als die ist, die durch die Frage als genügend widerlegt bezeichnet wird, und ein Gegensatz ist nicht vorhanden. Es ist also ὁμοίως zu lesen.

XLV 48 ἐκείθεν εἴσεσθε (τοῦτο), ἂν λογίσσησθε . . . ὅτι οὔτε νῦν ἔστι χαλεπὸν περὶ ὧν μὴ κατηγορηταὶ λέγειν οὔτε <τότε> ψευδεῖς ἀναγνόντα μαρτυρίας ἀποφεύγειν. So ist zu lesen: denn sonst fehlt zu νῦν der erforderliche Gegensatz, und ausserdem handelt es sich um ein Zeugnis des Beklagten in einem frühern Prozesse, auf Grund dessen der Kläger verurteilt worden ist, gegen das er jetzt eine γραφή ψευδομαρτυρίας eingereicht hat. Natürlich ist zu denken οὔτε τότε χαλεπὸν ἦν.

Münster.

J. M. Stahl.

Nachtrag zu S. 110 f.

Bei der hier gegebenen Erklärung von Dem. XLI 23 muss διότι, wodurch der Hiatus vermieden wird, beibehalten werden, da es in dem erforderlichen Sinne nicht nur bei Herod. II 43, wo es auf ὅτι folgt, sondern auch noch bei (Dem.) XII 18 vorkommt.

Münster.

J. M. Stahl.

Verantwortlicher Redakteur: i. V. Peter Becker in Bonn
(20. März 1912).